

BGer 5A_45/2022 vom 26. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_45_2022

FR: TF 5A_45/2022 du 26 janvier 2022

IT: TF 5A_45/2022 del 26 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde enthält einzig das Begehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. Zur Begründung wird auf die "Beschwerde vom 15. November 2021" (gemeint ist damit offensichtlich die an diesem Tag beim Obergericht eingereichte kantonale Beschwerde) verwiesen. Die Beschwerdebegründung muss indes auf den angefochtenen Entscheid Bezug nehmen, indem darzulegen ist, inwiefern dieser Recht verletzen soll (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Verweis auf kantonale Eingaben ist daher unzulässig; die Begründung hat in der beim Bundesgericht eingereichten Beschwerdeschrift zu erfolgen (BGE 133 II 396 E. 3.2 S. 400; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, und dem Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, mitgeteilt.

Lausanne, 26. Januar 2022

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.